



BEITRAGSORDNUNG

Stand: 07 / 2023

In Ergänzung zur Vereinssatzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 19.07.2023 folgende Beitragsordnung festgelegt.

§01 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Dienstleistungen an den Verein, soweit dies nicht in der Satzung geregelt ist. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§02 Die Mitglieds- und Dienstleistungsbeiträge werden gem. §07 der Vereinssatzung von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§03 Der Grundbeitrag beträgt für alle aktive Vereinsmitglieder 60,00€ pro Jahr. Die einzelnen Beitragsklassen für die Arbeitsdienstleistung werden wie folgt festgelegt:

§03.1 Passive Mitglieder 1 im Sinne der Beitragsordnung sind:

- Alle aktiven Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§03.2 Passive Mitglieder 2 im Sinne der Beitragsordnung sind:

- Alle Mitglieder, die nicht am Übungs- und Sportbetrieb teilnehmen.
- Alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§03.3 Aktive Mitglieder; dies sind:

- Alle Sporttreibenden Mitglieder aller Sparten und Jugendmannschaften

§03.4 Aktive Mitglieder der 1. und 2. Fußballmannschaft; dies sind Mitglieder, die am Übungs- und Sportbetrieb der TSF teilnehmen.

§04 Anträge auf Änderungen der Beitragsklassen sind mit entsprechenden Nachweisen dem 1. Vorsitzenden des Vereins vorzulegen. Anschriften und Änderung der Konto- und Bankverbindung sind ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen.

§05 In der Mitgliederversammlung am 19.07.2023 wurde der Grundbeitrag (GB) und die Arbeitsdienstleistung (AL) wie folgt festgelegt:

Beitragsklasse nach §03.3:

• Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	60,00€ / Jahr
• Aktives Mitglied ab 18 Jahre	80,00€ / Jahr
• Passives Mitglied ab 18 Jahre	40,00€ / Jahr
• Familientarif (inkl. Jugendliche bis 18 Jahre)	120,00€ / Jahr

Arbeitseinsätze der Jugendlichen bis 16 Jahre können von den Erziehungsberechtigten geleistet werden. Weitere Einzelheiten werden in der Arbeitsdienstordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird auf Anforderung ausgehändigt.

§05.1 Arbeitsdienstbefreite Mitglieder; dies sind:

- Platzwart
- ehrenamtliche Trainer / Übungsleiter
- Chronisch kranke Mitglieder
- Langzeitkranke Mitglieder
- Schwangere
- Vorstandschaft / Ausschuss
- Mitglieder, die ihren Wohnsitz min. 30 km von Dornhan entfernt haben.
- Koronargruppe

§05.2 Beitragsfreie Mitglieder: dies sind

- Ehrenmitglieder
- Schiedsrichter aktiv, die die Mindestanzahl der Spiele absolviert haben.

Berechnungstabelle zur Findung der Arbeitsdienstleistung (AL):

Personenkreis	Arbeitsdienstleistung
Passiv	- €
Fußball aktiv	120 €
Fußball AH	100 €
A-Jugend	100 €
B-Jugend	80 €
C / D / E / F-Jugend, Bambini	60 €
Abteilung Turnen	80 €
Kinderturnen	30 €
Volleyball aktiv + Freizeit	80 €
Volleyball Jugend	30 €

§06 Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

§07 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung auf das Geschäftsjahresende erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss bis 30.09. des Jahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Bei Kündigung nach dem 30.09. wird das Mitglied bis zum Ablauf des Folgejahres als passives Mitglied geführt und vom Arbeitsdienst befreit. Bei Kündigung zum Geschäftsjahresende wird grundsätzlich nur die ½ Jahresdienstleistung angerechnet.

§08 Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Der Einzug der Arbeitsdienstbeiträge erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§09 Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, erhalten eine Rechnung. Hierfür wird ein Unkostenbeitrag von 6,00€ je Rechnung erhoben. Für Mahngebühren gegen säumige Beitragszahler und Rückbelastungen werden jeweils 10,00€ erhoben.